

SPO

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG VOM BACHELOR OF ARTS

1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 23.08.2012
2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 29.11.2013
3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 15.07.2015
4. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 13.07.2017
5. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 16.05.2018
6. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 24.08.2023
7. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 14.11.2024

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 04.08.2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Kompetenzen des Studiengangs
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorthesis
- § 16 Bachelorkolloquium
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 19 Zeugnis, Bachelorurkunde
- § 20 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsmodule

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Innenarchitektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei künstlerisch und wissenschaftlich vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. ²Die Absolventen sollen dadurch insbesondere die Fähigkeit zur gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden erhalten.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Bachelor-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs Semester.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation in diesem Studiengang richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV), in der jeweils gültigen Fassung und ergeben sich zusätzlich aus den Absätzen 2 und 3.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Vor Studienbeginn ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. Ihre Dauer beträgt acht Wochen. ²Dazu ist eine Bescheinigung der Betriebe bzw. Behörden über die erfolgreiche Teilnahme vorzulegen, in denen die Ausbildung stattgefunden hat.
- (4) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §§ 2 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen. ³Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ⁴Alle Module sind für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs verbindlich. ⁵Aus den drei Wahlpflichtmodulen, die jeweils im zweiten, vierten und fünften Semester stattfinden, müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne ein Modul auswählen. ⁶Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁷Darüber hinaus kann jeder Studierende Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module sowie der dazu gehörenden Lehrveranstaltungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. ²Sie müssen nach Art.62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. ³Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Bachelor-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Bachelorgrades sind insgesamt 180 Credits erforderlich.
- (2) Die 180 Credits ergeben sich wie folgt:
- a) Studienbegleitende Prüfungen (Module): Der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen (Module) beträgt 168 Credits.
 - b) Modul Bachelorthesis mit Bachelorkolloquium (§§ 15 und 16): Der Umfang beträgt 12 Credits.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von Credits kann nicht über eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis der erfolgreich abgelegten Modulprüfung (§§ 10 Abs.2 und 11) voraus. ³Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁴Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer und gleichwertiger Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. ²Werden Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 angerechnet, so sind diese auf höchstens 5 Credits beschränkt. ³Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ETCS- Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 9 Kompetenzen des Studiengangs

¹Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. ²Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung. ³Die Übersicht über die Prüfungsmodule und die Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Innenarchitektur sind Teil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlagen 1 und 2).

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Bachelor - Studiengang Innenarchitektur.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorthesis ist, dass der Studierende die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 158 Credits bestanden hat und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die regelmäßige Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen verlangt werden. ³Zu welchen Veranstaltungen gegebenenfalls Anwesenheitspflichten bestehen, ergibt sich aus der Anlage 2. ⁴Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80% der angebotenen Stunden der Veranstaltung besucht werden. ⁵Ist die Abwesenheit im Einzelfall nachweislich nicht vom Studierenden zu vertreten, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. ⁶Dabei können die ausreichenden Kenntnisse des Studierenden durch ein zehnminütiges Fachgespräch nachgewiesen werden. ⁷Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach den Sätzen 1 bis 6 jeweils vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die noch fehlenden 10 Credits aus dem Pflichtmodul im sechsten Semester müssen rechtzeitig bis zum Bachelorkolloquium nachgereicht werden.

§ 11 Prüfungen (Modulprüfungen)

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ²Es gibt folgende Modulprüfungen:

1. Schriftliche und zeichnerische Projektarbeit im Rahmen einer Semesterarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Kolloquium im Umfang von 20 Minuten in den Fächern Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestaltung im Freiraum bzw. Konstruktion und experimentelles Konstruieren

2. Abgabe einer Mappe mit Übungsaufgaben oder eines Skizzenbuchs aus dem vergangenen Semester im Umfang von 10 – 20 Blättern mit Anerkennung

3. schriftliche und mündliche Prüfungen mit einer Dauer von insgesamt 30 Minuten je Studierenden mit positivem Ergebnis

4. schriftliche Dokumentation zu einem vorgegebenen oder selbst gestellten Thema im Umfang von 8 – 16 Seiten mit Anerkennung

5. Referat mit einer Dauer von 20 Minuten

Näheres wird bestimmt in der Anlage 2 sowie im Modulhandbuch.

(2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Webseite des Studiengangs bekannt. ²Die Teilnahme an einem Modul verpflichtet auch zur Teilnahme an einer Prüfung. ³Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ⁴Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 13 Abs. 2.

(3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. ³Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten (Fachnoten) verwendet:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	10 %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	45 %
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	35 %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	8 %
4,3 4,7 5,0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	2 %

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung

zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwierigen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst:

- 1. die studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11
- 2. die Bachelorthesis mit Bachelorkolloquium gemäß §§ 15 und 16.

§ 15 Bachelorthesis

(1) ¹Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorthesis anzufertigen. ²Durch die Bachelorthesis soll der

Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt drei Monate. ²Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁴Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. ⁵Mit der Abgabe der Bachelorthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bachelorthesis wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Vor der Bewertung hat der Kandidat die Arbeit in einer akademieöffentlichen Vorstellung zu präsentieren.

(4) Die Bachelorthesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(5) ¹Ist die Bachelorthesis nicht bestanden, so kann sie nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ³Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

(6) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Bachelorthesis, dass er diese bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 6. Semesters ab, gilt die Bachelorthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Eine Verschiebung der Anmeldung ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Semester zulässig.

(7) ¹Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. ²Diese wird, sofern

es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 16 Bachelorkolloquium

(1) ¹Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er die Bachelorthesis fristgerecht und vollständig abgeschlossen hat. ²Das Bachelorkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt werden.

(2) Das Bachelorkolloquium wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.

(3) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelorthesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelorthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelorthesis zugehört.

(4) ¹Das Bachelorkolloquium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 15 Abs. 5 sinngemäß.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Dauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Dauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung

/ Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 18 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. ³Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

§ 19 Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 14 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 180 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. ³Die Bachelorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 14 genannten Teile bis zum Ende des 8. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Das Bachelorzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Bachelorthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der

sechs einzelnen Modulprüfungen einfach, die Note der Bachelorthesis zehnfach und die Note des Bachelorkolloquiums fünffach gewichtet werden. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (Kurzform: B. A.) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt, in der Zahl und Inhalt der Module, der Studienverlauf, der Abschluss „Bachelor of Arts“ erläutert wird, sowie die Akademie der Bildenden Künste München als verleihende Hochschule genannt ist.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 13.07.2011 und der Genehmigung des Präsidenten vom 04.08.2011.

München, den 4. August 2011

gez.

Professor Dieter Rehm

Präsident

Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.08.2011 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.08.2011

BACHELOR OF ARTS INNENARCHITEKTUR | AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
ANLAGE 1: PRÜFUNGSMODULE (AUFGELISTET NACH SEMESTERN)

1.SEMESTER	30 ECTS	2.SEMESTER	30 ECTS	3.SEMESTER	30 ECTS	4.SEMESTER	30 ECTS	5.SEMESTER	30 ECTS	6.SEMESTER	30 ECTS
MODUL_BA1D_7_B_C Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Darstellung		MODUL_BA2WP_15_I_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Darstellung oder		MODUL_BA3D_7_I_C Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Darstellung		MODUL_BA4WP_15_I_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Darstellung oder		MODUL_BA5V_30_I_C Wahlpflichtmodul Vertiefer Entwurf und Darstellung oder		MODUL_BA6BK_15 Pflichtmodul Konstruktion und experimentelles Konstruieren	
MODUL_BA1R_7_B_C Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Raum		MODUL_BA2WP_15_I_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Raum oder		MODUL_BA3R_7_I_C Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Raum		MODUL_BA4WP_15_I_M Wahlpflichtmodul Entwurf und Raum oder		MODUL_BA5V_30_I_C Wahlpflichtmodul Vertiefer Entwurf und Raum oder		MODUL_BA6S_3 Themenfindung Thesis Bachelorseminar	
MODUL_BA1P_7_B_C Grundlagenpflichtmodul Produktdesign und Entwurf		MODUL_BA2WP_15_I_M Wahlpflichtmodul Produktdesign und Entwurf		MODUL_BA3P_7_I_C Grundlagenpflichtmodul Produktdesign und Entwurf		MODUL_BA4WP_15_I_M Wahlpflichtmodul Produktdesign und Entwurf		MODUL_BA5V_30_I_C Wahlpflichtmodul Vertiefer Produktdesign und Entwurf		MODUL_BA6B_12 Bachelormodul Innenarchitektur	
MODUL_BA1BT_9 Pflichtmodul Bautechnik I		MODUL_BA2BT_9 Pflichtmodul Bautechnik II		MODUL_BA3BT_9 Pflichtmodul Bautechnik III		MODUL_BA4BT_9 Pflichtmodul Bautechnik IV					
		MODUL_BA1/2GT_6 Pflichtmodul Grundlagen + Theorie I				MODUL_BA3/4GT_6 Pflichtmodul Grundlagen + Theorie II					

LEGENDE

BEWERTUNG

Alle Module mittels = ECTS
1 ECTS = 30 Stunden Arbeitsaufwand

MODULBEZEICHNUNG

BA = Bachelor
1P = 1.Semester Produktegestaltung
10 = 10 Credits (ECTS)
Modulniveau B = Basiswissen
Modulniveau I = Vertiefung Basiskenntnisse
Modultyp C = Kerngebiet
Modultyp M = Wahlmodul

BACHELOR OF ARTS INNENARCHITEKTUR | AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
ANLAGE 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE MODULE UND PRÜFUNGEN IM BACHELORSTUDIENGANG INNENARCHITEKTUR

SEMESTER	MODUL-NR.	MODULE	SWS	ECTS	ART DER LEHRVERANSTALTUNG	PRÜFUNGSFORM	NOTENGEWICHTUNG
1.Semester	BA1_D_7_B_C	Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Darstellung	4	7	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA1_R_7_B_C	Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Raum	4	7	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA1_P_7_B_C	Grundlagenpflichtmodul Produktdesign und Entwurf	4	7	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA1BT_9	Pflichtmodul Bautechnik I	13	9	Seminar und Übung	Mündliche und schriftliche Prüfung	Faktor 1
	BA1/2GT_6	Pflichtmodul, Teil1 Grundlagen + Theorie I	10	-	Seminar und Übung	-	-
Summen			35	30			
2.Semester	BA2WP_15_I_M	Wahlpflichtmodul in Entwurf und Darstellung oder Entwurf und Raum oder Produktdesign und Entwurf	12	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA2BT_9	Pflichtmodul Bautechnik II	13	9	Seminar und Übung	Mündliche und schriftliche Prüfung	Faktor 1
	BA1/2GT_6	Pflichtmodul, Teil2 Grundlagen + Theorie I	10	6	Seminar und Übung	Mündliche und schriftliche Prüfung	Faktor 1
Summen			35	30			
3.Semester	BA3D_7_I_C	Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Darstellung	3	7	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA3R_7_I_C	Grundlagenpflichtmodul Entwurf und Raum	3	7	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA3P_7_I_C	Grundlagenpflichtmodul Produktdesign und Entwurf	3	7	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA3BT_9	Pflichtmodul Bautechnik III	11	9	Seminar und Übung	Mündliche und schriftliche Prüfung	Faktor 1
	BA3/4GT_6	Pflichtmodul, Teil1 Grundlagen + Theorie II	4	-	Seminar und Übung	-	-
Summen			24	30			
4.Semester	BA4WP_15_I_M	Wahlpflichtmodul in Entwurf und Darstellung oder Entwurf und Raum oder Produktdesign und Entwurf	9	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA4BT_9	Pflichtmodul Bautechnik IV	11	9	Seminar und Übung	Mündliche und schriftliche Prüfung	Faktor 1
	BA3/4_GT_6	Pflichtmodul, Teil2 Grundlagen + Theorie II	7	6	Seminar und Übung	Mündliche und schriftliche Prüfung	Faktor 1
Summen			27	30			
5.Semester	BA5V_30_I_C	Wahlpflichtmodul Vertiefer in Entwurf und Darstellung oder Entwurf und Raum oder Produktdesign und Entwurf	6	30	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	Summen		6	30			
6.Semester	BA6BK_15	Pflichtmodul Konstruktion und experimentelles Konstruieren	4	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA6S_3	Themenfindung Thesis Bachelorseminar	1	3	Seminar	Projektarbeit und Kolloquium	Faktor 1
	BA6B_12	Bachelormodul (Bachelorthesis und Bachelorkolloquium) Innenarchitektur	1	12	-	Projektarbeit und Kolloquium (Gewichtung 5:1)	Faktor 20
Summen			6	30			
Summe Studium			133	180			

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 23.08.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 4. August 2011 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

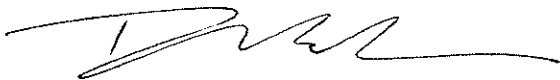
„Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der siebzehn einzelnen Modulprüfungen einfach und die Note des Moduls Bachelorthesis und Bachelorkolloquium zwanzigfach gewichtet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats vom 10.07.2012 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23.08.2012.

München, 23.08.2012



Prof. Dieter Rehm

Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 23.08.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.08.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.08.2012



Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 29.11.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 4. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §16 der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 26.06.2013, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
¹ Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnoten sind in der Anlage aufgeführt. ² Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am Schwarzen Brett bekannt gemacht wird.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die 180 Credits ergeben sich wie folgt:
 - a. Module 168 Credits.
 - b. Bachelormodul (§15): Der Umfang beträgt 12 Credits.
4. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden.
5. § 9 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.



6. In §10 Abs. 2 Satz 1 wird „158 Credits“ durch „150 Credits“ ersetzt.
7. §10 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.
8. §11 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
9. §12 erhält folgende Fassung:
§12 Notensystem

(1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ETCS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	... %
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %

- (2) ¹ Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs. 1 dargestellten Notensystem. ² Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bewertet wurde.



- (4) ¹ Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. §14 lautet wie folgt:

Die Bachelorprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß §5 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage,
2. die Bachelorthesis mit Bachelorkolloquium gemäß §15.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

§15 Bachelormodul

- (1) ¹ Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorthesis anzufertigen. ² Durch die Bachelorthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³ Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴ Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) ¹ Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt zwei Monate. ² Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³ Bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁴ Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. ⁵ Mit der Abgabe der Bachelorthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶ Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) ¹ Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Bachelorthesis, dass er diese bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 6. Semesters ab, gilt die Bachelorthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²



Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist.³ Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

- (4) ¹ Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er die Bachelorthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgeschlossen hat.² Das Bachelorkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt werden.³ Es wird vom Prüfungsausschuss (§6) durchgeführt.
- (5) ¹ Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.² Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelorthesis vorzustellen.³ Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelorthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelorthesis zugehört.
- (6) ¹ Das Bachelormodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.² Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.³ Bei der Berechnung der Modulendnote wird die Note für die Bachelorthesis fünffach, die Note für das Bachelorkolloquium einfach gewichtet.⁴ Ist das Bachelormodul nicht bestanden, so kann es nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.⁵ §13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.⁶ Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (7) Für das bestandene Bachelormodul werden 12 Credits vergeben.

12. Die bisherigen §§17 bis 20 werden zu den §§16 bis 19.

13. Der neue §18 Abs. 1 Satz 3 lautet wie folgt:

Die Bachelorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in §14 genannten Teile bis zum Ende des 6. Semesters nicht bestanden wurde.

14. Der neue §18 Abs. 2 Satz 3 lautet wie folgt:

Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der siebzehn einzelnen Modulprüfungen einfach, die Note des Bachelormoduls zwanzigfach gewichtet werden.

15. Der neue §18 Abs. 3 Satz 3 lautet wie folgt:

Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.



Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unabhängig vom Studienbeginn für alle Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 19.11.2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 29.11.2013.

München, 29.11.2013

Prof. Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.12.2013 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.12.2013.



**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur
an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 15. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 4. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Die Wahlpflichtmodule im 2. und 4. Semester müssen aus mindestens zwei verschiedenen Fächern (Raumgestaltung, Produktgestaltung oder Gestalten im Freiraum) gewählt werden.“

Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

2. § 10 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Weitere Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorthesis ist der Nachweis von insgesamt mindestens 3 Monaten Praktikum während des Studiums in einem fachbezogenen Bereich.“

3. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird und alle Einzelfächer des Moduls bestanden sind.“

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „mangelhaft“ wird durch die Worte „nicht ausreichend“ ersetzt.



Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unabhängig vom Studienbeginn für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind. Die Änderung unter Nr. 2 gilt für Studierende, die an dem Wintersemester 2014/15 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 14. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 15. Juli 2015.

München, 15. Juli 2015

Prof. Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2015 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2015.



**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur
an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 13. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 4. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 „*Weitere Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorthesis ist der Nachweis von insgesamt mindestens 3 Monaten Praktikum während des Studiums in einem fachbezogenen Bereich.*“ wird rückwirkend ab dem Wintersemester 2013/14 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unabhängig vom Studienbeginn für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 20.06.2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Juli 2017

München, 13. Juli 2017

Prof. Dieter Rehm
Präsident





Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 16.05.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 04.08.2011 (zuletzt geändert am 13.07.2017) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 15 Abs. 6 S. 6 wird ein neuer Halbsatz angefügt:

„⁶Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden, wenn das Modul bereits beim nächsten Prüfungstermin erneut absolviert werden soll.“

2. § 18 wird ersetzt durch:

„§ 18

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1)¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird ermöglicht.



- (2)¹Damit die Akademie ihren Schutzpflichten gegenüber schwangeren und stillenden Frauen nachkommen kann, soll eine schwangere Studentin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Eine stillende Studentin soll der Akademie so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 15 Abs.1 des MuSchG). ³Diese Meldung ist schriftlich unter Beilage eines Attestes oder Zeugnis einer Hebamme an das Studierendensekretariat zu richten. ⁴Schutzwirkungen insbesondere für Prüfungen können erst nach Vorlage der schriftlichen Meldung gewährleistet werden; insbesondere bleibt eine nachträgliche Meldung ohne Einfluss auf vergangene Prüfungen.
- (3)¹Gem. der gesetzlichen Regelungen des MuSchG kann die schwangere oder stillende Mutter auf alle oder einzelne Schutzbestimmungen verzichten, indem sie dies gegenüber der Akademie schriftlich erklärt; die Erklärung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. ²Damit die Schutzwirkung insbesondere für Prüfungen aufgehoben werden kann, muss die Verzichtserklärung vor dem jeweiligen Ereignis vorliegen.
- (4)¹Sobald eine Frau der Akademie mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird der Sicherheitsbeauftragte der Akademie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. ²Nach Meldung durch die schwangere oder stillende Frau bietet das Studierendensekretariat nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG der Frau zudem ein Gespräch mit dem Sicherheitsbeauftragten der Akademie über weitere Anpassungen an.
- (5)¹Der Prüfungsausschuss prüft, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und festlegen, ob und wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können.
- (6)¹Gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollen die Entstehung von Nachteile durch die Akademie aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden werden. ²Sollte dies unvermeidbar sein, kann durch die schwangere oder stillende Frau ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ³Dieser begründete Antrag muss spätestens 3 Monate nach Entstehung schriftlich an das Studierendensekretariat gestellt werden.“



Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 08.05.2018 und der Genehmigung des
Präsidenten vom 16.05.2018

München, 16.05.2018

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München





Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 24.08.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 04.08.2011 (zuletzt geändert durch fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur vom 16.05.2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 7 werden die Worte: „Raumgestaltung, Produktgestaltung und Gestalten im Freiraum“ ersetzt durch die Worte
„Entwurf und Raum, Produkt und Entwurf, Entwurf und Darstellung“.

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Die Präsidentin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 20.07.2023 und der Genehmigung der Präsidentin vom 23.08.2023.

München, 24.08.2023

Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 24.08.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.08.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.08.2023.

**Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München
vom 14.11.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 04.08.2011 (zuletzt geändert durch sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur vom 24.08.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Acht“ durch „neun“ ersetzt.
- b) Weiterhin wird folgender Halbsatz angefügt:

„weiterhin gibt es zwei Vertretungsmitglieder für den Verhinderungsfall.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Sätze 5 bis 8 angefügt:

„⁵Hat sich der Studierende vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Abschlussarbeit zu präsentieren, das von der Prüfungskommission als geeignet bewertet und freigegeben werden kann, so kann der oder die Studierende einen der Entwürfe wählen, den die Lehrstühle im Sommersemester als Entwurf anbieten. ⁶Lediglich das Entwurfsprojekt für den Entwurf der Sommerausstellung, das von den Lehrstühlen alternierend angeboten wird, kann nicht als Thema für die Abschlussarbeit gewählt werden.“

⁷Studierende, die aufgrund der Härtefallregelung ihren Abschluss im Wintersemester ablegen, wählen die Entwurfsthemen, die die drei Lehrstühle im Wintersemester für Studierende im BA5 anbieten.

⁸Die zuvor eingereichten und präsentierten Unterlagen zur Themeneinreichungen werden auch im Fall der Nichtfreigabe des Themas als Teil der Präsentationsnote bewertet.“



Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Die Präsidentin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 12.11.2024 und der Genehmigung der Präsidentin vom 14.11.2024.

München, 14.11.2024

Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 14.11.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.11.2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.11.2024.